



Whistleblower Richtlinie

Amann Girschbach
Stand: August 2021

1. Geltungsbereich und Zweck

- 1.1. Die Firmengruppe Amann Girschbach („Amann Girschbach“) steht für Integrität und verantwortungsvolles Handeln. Die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften ist ein wichtiger Teil unserer Führungsverantwortung. Als fairer Geschäftspartner gehen wir verantwortungsvoll und unvoreingenommen miteinander um. Das gilt innerhalb von Amann Girschbach ebenso wie im Umgang mit allen externen Geschäftspartnern und Kunden.
- 1.2. In der vorliegenden Hinweisgeberrichtlinie wird beschrieben, auf welchen Wegen Sie Bedenken über Fehlverhalten im Zusammenhang mit jedem Unternehmen in der Firmengruppe Amann Girschbach melden können und wie mit diesen Meldungen umgegangen wird.
- 1.3. Die Richtlinie erleichtert Meldungen von Verletzungen unseres Verhaltenskodex, anderer Richtlinien und Abläufe von Amann Girschbach oder geltenden Rechts, darunter auch im Zusammenhang mit:
 - a) Korruption/Bestechung
 - b) Betrug/Untreue
 - c) Ethischem Fehlverhalten
 - d) Diskriminierung/Belästigung/Mobbing
 - e) Sonstigen schwerwiegenden Gesetzesverstößen
- 1.4. Daher könnten sich Meldungen auch auf vermutete Verletzungen von EU-Recht auf den Gebieten öffentliche Beschaffung, Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte, Produktsicherheit und Compliance, Transportsicherheit, Umweltschutz, Verbraucherschutz und Schutz der Datenschutzgesetze beziehen.
- 1.5. Die vorliegende Hinweisgeberrichtlinie gilt für alle Vorstände, Führungskräfte und Angestellte von Amann Girschbach sowie für Dritte, die mit uns in einer Geschäftsbeziehung stehen.
- 1.6. Die Hinweisgeberrichtlinie baut auf dem Verhaltenskodex von Amann Girschbach auf und gilt zusätzlich zu diesem.

2. Meldungen

- 2.1. Amann Girschbach verlangt von seinen Vorständen, Führungskräften und Angestellten, dass sie Verdachtsfälle und Bedenken dazu melden, sollte der Verhaltenskodex, andere Richtlinien und Abläufe von Amann Girschbach oder geltendes Recht nicht eingehalten werden.
- 2.2. Amann Girschbach begrüßt und unterstützt stets den freien Meinungs austausch auf allen Ebenen der Organisation. Wenn Sie Bedenken äußern möchten, machen Sie bitte von den normalen Meldewegen Gebrauch, d. h. wenden Sie sich bitte an Ihren direkten Vorgesetzten oder Ihren Ansprechpartner in der HR-Abteilung.



AMANNGIRRBACH

- 2.3. Wenn Sie ein Kunde, Lieferant oder anderer Dritter sind, besprechen Sie das Thema bitte mit Ihrem Ansprechpartner bei Amann GIRRbach.
- 2.4. Sie sollten den Weg als Hinweisgeber zur Einreichung Ihrer Meldung nur dann wählen, wenn Sie davon überzeugt sind, dass der Sachverhalt über die üblichen Meldewege (z. B. wie in der Antikorruptionsrichtlinie ausgeführt) nicht geklärt werden kann.
- 2.5. Unsere Website für Hinweisgeber wird von einem unabhängigen Dritten betrieben. Meldungen auf diesem Weg können auch anonym vorgenommen werden. Sie erreichen unsere Website für Hinweisgeber über den folgenden Link: [Amann GIRRbach Hinweisgebersystem](#)
- 2.6. Sie können auf Wunsch und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens unser Compliance Office auch selbst aufsuchen und Ihre Informationen persönlich weitergeben.
- 2.7. In der Meldung sollten so viele Informationen wie möglich angegeben werden, z. B. alle wichtigen Namen, Daten, Orte usw. Je früher Bedenken zur Sprache gebracht werden, desto einfacher ist es, erfolgreiche Maßnahmen zu ergreifen.
- 2.8. Meldungen werden vertraulich und sensibel behandelt, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Durchführung einer geeigneten Untersuchung und der Notwendigkeit der Einhaltung geltenden Rechts.
- 2.9. Meldungen können anonym eingereicht werden, auch wenn dies die Untersuchung der Beschwerde beeinträchtigen könnte.
- 2.10. Das Compliance Office wird den Vorstand der Amann GIRRbach AG von der Meldung in Kenntnis setzen. Das Compliance Office wird dabei keine Informationen preisgeben, die eine Feststellung der Identität der meldenden Person ermöglichen würden. Der Vorstand der Amann GIRRbach AG darf nur Informationen über die Identität des Hinweisgebers anfordern, wenn dies für die weitere Untersuchung notwendig oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben ist.

3. Untersuchungen

- 3.1. Das Compliance Office und der CFO der Amann GIRRbach AG sind für die Untersuchung und Klärung der gemeldeten Beschwerden über Verstöße verantwortlich.
- 3.2. Sie können nach eigenem Ermessen einen internen oder externen Ermittler mit der Untersuchung beauftragen.
- 3.3. Die beauftragte Person wird dem Hinweisgeber den Eingang der Meldung innerhalb von sieben Tagen bestätigen. Sie wird der Meldung dann gewissenhaft nachgehen und mit dem Hinweisgeber in Kontakt bleiben. Sie wird daher bei Bedarf um weitere Informationen bitten und dem Hinweisgeber Rückmeldung geben. Dies geschieht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Meldungseingangs. Der Detailliertheitsgrad hängt vom konkreten Fall und Fortschritt der Untersuchungen ab. Der Hinweisgeber sollte sich darüber im Klaren sein, dass die beauftragte Person nicht in jedem Fall in der Lage ist, alle Informationen anzugeben, da dies die Untersuchungen beeinträchtigen könnte.

4. Meldungen wider Treu und Glauben

- 4.1. Die gemeldeten Informationen können zur Einleitung von internen Untersuchungen, aber auch von Untersuchungen durch öffentliche Stellen und zu anderen Konsequenzen führen. Aus diesem Grund dürfen nur Informationen weitergegeben



werden, die nach bestem Wissen und Gewissen der Hinweisgeber korrekt sind. Die wissentliche Einreichung von falschen oder irreführenden Informationen hat erhebliche Konsequenzen. Die wissentliche Verbreitung falscher Informationen ist in vielen Ländern eine Straftat.

- 4.2. Meldungen, die in gutem Glauben und nach bestem Wissen und Gewissen des Hinweisgebers angegeben werden, haben keine negativen Maßnahmen seitens des Unternehmens zur Folge.

5. Schutz der Hinweisgeber

- 5.1. Einzelheiten zu einer Meldung und dem Hinweisgeber werden nur an jene Personen weitergegeben, die diese Informationen benötigen, um die Untersuchung durchzuführen oder um zu entscheiden, welche Maßnahmen nach Abschluss einer Untersuchung zu ergreifen sind.
- 5.2. Die Identität jeder Person, die sich im Rahmen der vorliegenden Hinweisgeberrichtlinie an Amann Girschbach wendet, wird vertraulich behandelt, sofern dies eine Untersuchung nicht behindert oder unmöglich macht. So kann es beispielsweise der Fall sein, dass der Hinweisgeber der Polizei, einer anderen staatlichen Stelle oder einem externen Rechtsbeistand gegenüber im Rahmen eines offiziellen Verfahrens eine Aussage machen muss.
- 5.3. Amann Girschbach wird, soweit dies nach geltendem Recht angebracht oder erforderlich ist, seine externen Auditoren über laufende und abgeschlossene Untersuchungen unterrichten.
- 5.4. Wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen an staatliche Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten oder anderweitig zuständig sind, besteht, wird der CEO/CFO dafür Sorge tragen, dass Amann Girschbach diese Verpflichtung erfüllt.

6. Personenbezogene Daten

- 6.1. Mit der Meldung von Bedenken und den darauffolgenden Untersuchungen von Behauptungen könnte die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sein (Namen, Kontaktdaten, potenzielle Informationen über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten).
- 6.2. Personenbezogene Daten werden bei Amann Girschbach unter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union unter Berücksichtigung einschlägiger Judikatur verarbeitet.
- 6.3. Personenbezogene Daten werden nur insoweit erfasst, als sie notwendig sind, um eine Untersuchung gemäß der vorliegenden Hinweisgeberrichtlinie durchzuführen, und sie werden nur den Personen gegenüber offengelegt, die am Untersuchungs- und Entscheidungsfindungsprozess beteiligt sind, einschließlich externer Dienstleister. Amann Girschbach wird personenbezogene Daten auf Grundlage der übergeordneten berechtigten Interessen im Zusammenhang mit der Aufdeckung, Verhinderung und Untersuchung illegaler Tätigkeiten verarbeiten. Automatisierte Entscheidungsfindung kommt nicht zum Einsatz. Daten werden nicht nach außerhalb des EWR übermittelt.
- 6.4. Personenbezogene Daten werden nur für zwei Monate nach Beendigung von Untersuchungen oder diesbezüglichen Verfahren aufbewahrt.
- 6.5. Angestellte und Dritte haben das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, auf deren Berichtigung und Löschung, auf die Ablehnung dieser



Verarbeitung, auf die Beantragung der Datenübertragbarkeit sowie auf den Widerruf aller erteilten Einwilligungen, indem sie sich hierfür an folgende Stelle wenden dpo@amanngirschbacher.com. Daneben haben sie das Recht, bei der zuständigen Behörde eine Beschwerde einzureichen. In Österreich ist die österreichische Datenschutzbehörde zuständig (www.dsb.gv.at).

7. Keine Gegenmaßnahmen

Amann Girschbacher duldet keine Gegenmaßnahmen in jeglicher Form – dies gilt auch für die Androhung von Gegenmaßnahmen sowie Versuche von Gegenmaßnahmen –, die gegen jemanden gerichtet sind, der Fragen aufbringt oder in gutem Glauben Bedenken meldet (d. h. sie hatten hinreichende Gründe zu glauben, dass die zu den Verstößen gemeldeten Information zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen).

Um Zweifel zu vermeiden, gilt als festgelegt, dass Aman Girschbacher insbesondere folgende Maßnahmen in keiner Form tolerieren wird:

- Beurlaubung, Entlassung oder ähnliche Maßnahmen,
- Degradierung oder Verweigerung einer Beförderung,
- Aufgabenverlagerung, Änderung des Arbeitsplatzes, Lohnsenkungen, Änderung der Arbeitszeiten,
- eine negative Leistungsbeurteilung,
- Diskriminierung, benachteiligende oder unfaire Behandlung,
- Schaden, darunter auch an der Reputation der Person, insbesondere in den sozialen Medien, oder finanzielle Verluste, einschließlich entgangener Aufträge und Einkommensverlust.

Weitere Informationen zur Ablehnung von Gegenmaßnahmen können Sie Artikel 19 der Hinweisgeberrichtlinie 2019/1937 der EU entnehmen.